

REGLEMENT DER SFL FÜR DIE LIZENZERTEILUNG

Stand: 20.05.2022



**Swiss Football
League**



Inhaltsverzeichnis

I. REGLEMENT	4
Artikel 1 – Anwendungsbereich	4
KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 2 – Begriff der Lizenz.....	4
Artikel 3 – Sinn und Zweck der Lizenz.....	4
Artikel 4 – Bedingungen für die Lizenzerteilung	4
Artikel 5 – Inhaber der Lizenz	5
Artikel 6 – Gültigkeitsdauer	5
Artikel 7 – Anwendbares Verfahren	5
Artikel 8 – Informationspflicht des Lizenznehmers	5
Artikel 8 ^{bis} – Verpflichtung zum Ersatz	6
Artikel 8 ^{ter} – Stadion	6
Artikel 8 ^{quater} – Finanzielle Kriterien.....	7
Artikel 8 ^{quinquies} – Bestätigung der erteilten Lizenz	7
KAPITEL II: FÜR LIZENZEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	9
Artikel 9 – Der Licensing Manager	9
Artikel 10 – Die Expertengruppe	9
Artikel 11 – Die Lizenzkommission.....	9
Artikel 12 – Die Rekursinstanz für Lizenzen	9
KAPITEL III: VERFAHREN ZUR LIZENZERTEILUNG	9
Artikel 13 – Übermittlung der Unterlagen durch den Licensing Manager	9
Artikel 14 – Einreichung des Lizenzgesuches.....	9
Artikel 15 – Kontrolle des Gesuches.....	10
Artikel 16 – Expertenberichte	10
Artikel 16 ^{bis} – Schriftliche Erklärung	10
Artikel 16 ^{ter} – Überfällige Verbindlichkeiten	11
Artikel 17 – Vorbescheid des Licensing Managers	11
Artikel 18 – Kriterien für die Gesuchsbeurteilung.....	11
Artikel 19 – Eingaben von Dritten.....	11
Artikel 20 – Entscheid über das Lizenzgesuch	11
Artikel 21 – Rekurs.....	12
Artikel 22 – Fristen.....	12
Artikel 23 – Verfahren für Lizenzbewerber aus der Promotion League	13
Artikel 24 – Information der und Kontrolle durch die UEFA.....	13
Artikel 25 – Ausnahmeverfahren	13
Artikel 26 – Disziplinarmaßnahmen	13
Artikel 27 – Konventionalstrafe	14
Artikel 28 – Folgen der Lizenzverweigerung oder der Erteilung einer andern als der beantragten Lizenz	14
Artikel 29 – Folgen eines sportlichen Abstiegs.....	14
Artikel 30 – Verzicht.....	14



KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN **15**

Artikel 31 – Ausserkraftsetzung früheren Rechtes	15
Artikel 32 – Änderung geltenden Rechts.....	15
Artikel 33 – Übergangsbestimmungen.....	15
Artikel 34 – Elektronische Lizenzierung	16
Artikel 35 – Textdifferenzen.....	16
Artikel 36 – Ausführungsbestimmungen	16
Artikel 37 – Annahme und Inkraftsetzung	17

II. ANHÄNGE ZUM REGLEMENT **19**

Anhang I	Rechtliche Kriterien	19
Anhang II	Infrastrukturelle Kriterien.....	20
Anhang III	Sportliche Kriterien.....	21
Anhang IV	Administrative Kriterien.....	22
Anhang V	Finanzielle Kriterien	23
Anhang VI	Sicherheitsspezifische Kriterien	24



Reglement der SFL für die Lizenzerteilung

I. REGLEMENT

Gestützt auf die Statuten der SFL, gestützt auf das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay sowie schliesslich gestützt auf den Entscheid des Exekutivkomitees der UEFA vom 10. und 11. Juli 2002 wird was folgt erlassen:

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 hiernach.
- 2) Es wird ergänzt durch die durch das Komitee erlassenen Richtlinien, im speziellen durch das Lizenzhandbuch der SFL (im folgenden Handbuch genannt) und durch die in Lizenzangelegenheiten erlassenen Zirkularschreiben.
- 3) Gegenteilige Anordnungen der UEFA bleiben, soweit diese zwingender Natur sind, vorbehalten.
- 4) Falls es die Umstände erfordern, kann das Komitee Richtlinien erlassen, welche von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements abweichen.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2 – Begriff der Lizenz

Die Lizenz ist die einem Lizenzbewerber erteilte Ermächtigung, Mitglied der SFL zu sein und an den folgenden Wettbewerben teilzunehmen:

- Lizenz I: Meisterschaft der Super League und UEFA-Klubwettbewerbe
- Lizenz II: Meisterschaft der Super League
- Lizenz III: Meisterschaft der Challenge League

Artikel 3 – Sinn und Zweck der Lizenz

Sinn und Zweck der Lizenz ist die Förderung der Qualität des Schweizer Fussballs. Dies geschieht dadurch, dass den Lizenzbewerbern in den nachstehenden Bereichen zu erfüllende Kriterien auferlegt werden, nämlich:

- rechtliche
- infrastrukturelle
- sportliche
- administrative
- finanzielle
- sicherheitsspezifische

Artikel 4 – Bedingungen für die Lizenzerteilung

- 1) Die Lizenzerteilung ist an die Erfüllung der in den, einen integrierenden Bestandteil des Reglements bildenden, Anhängen I bis VI (rechtliche, infrastrukturelle, sportliche, administrative, finanzielle und sicherheitsspezifische Kriterien) aufgeführten Kriterien geknüpft, wofür der Lizenzbewerber die Beweislast trägt.
- 2) Auf das Gesuch eines sich im Konkurs oder in einem Nachlassverfahren gemäss Art. 317ff. SchKG (Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) befindlichen Lizenzbewerbers wird nicht eingetreten.
- 3) Hat der Lizenzbewerber oder – sofern dieser einem Konzern angehört – eine Muttergesellschaft des Lizenzbewerbers seit dem 1. Juni des dem Lizenzgesuch vorangegangenen Jahres ein Gesuch um Konkursaufschub oder Nachlassstundung gestellt, hat der Lizenzbewerber oder eine Muttergesellschaft desselben Nachlassstundung erhalten, seinen bzw. ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag unterbreitet oder wurde ein gerichtlicher ordentlicher Nachlassvertrag (Art. 314ff. SchKG) innert dieses Zeitraums bestätigt, so ist ihm die Lizenz I zu verweigern. Die Lizenz I kann jedoch erteilt werden, wenn ein aussergerichtlicher Nachlassvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen wurde.



- 4) Schliesst der Lizenzbewerber einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag ab oder befindet er sich in einem Nachlassverfahren gemäss Art. 314ff. SchKG (ordentlicher Nachlassvertrag), so kann ihm eine Lizenz II oder III unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 hiervor nur erteilt werden, falls der aussergerichtliche Nachlassvertrag rechtsverbindlich geschlossen oder der gerichtliche Nachlassvertrag richterlich genehmigt ist oder wenn die zuständige Lizenzbehörde nach Anhörung des Sachwalters zur Überzeugung gelangt, dass der Nachlassvertrag sehr gute Aussichten hat, richterlich bestätigt zu werden.

Artikel 5 – Inhaber der Lizenz

- 1) Die Lizenz wird der juristischen Person erteilt, welche mit den Fussballaktivitäten¹ der an den Meisterschaften der Super League oder der Challenge League teilnehmenden Mannschaften betraut ist, oder Klubs der Promotion League, welche für die Folgesaison um eine Lizenz ersuchen (in diesem Reglement: Lizenzbewerber bzw. -nehmer).
- 2) Für die als Aktiengesellschaft (AG) organisierten Klubs kann die Lizenz nur von der AG beantragt und an die AG erteilt werden, welche in der laufenden Saison Lizenznehmerin war oder, im Falle des Aufstiegs des Klubs mit Rechtsformwechsel, an die neu gegründete AG.
- 3) Der Klub muss die ihm vorgeschriebene Rechtsform spätestens bis zum Ablauf der zur Einreichung des Lizenzgesuches festgesetzten Frist angenommen haben. Nimmt der Klub diese Rechtsform bis dahin allerdings nicht an, ist ihm die Lizenz zu verweigern, auch wenn er dies vor dem Tag der Beschlussfassung durch die Lizenzkommission nachholt.
- 4) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

Artikel 6 – Gültigkeitsdauer

Die Lizenz ist während der Saison gültig, für die sie erteilt worden ist.

Artikel 7 – Anwendbares Verfahren

Das für die Erteilung der Lizenzen anwendbare Verfahren wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.²

Artikel 8 – Informationspflicht des Lizenznehmers

- 1) Mit der Einreichung des Lizenzgesuches erteilt der Lizenzbewerber allen Lizenzbehörden das Recht, jede sachdienliche Information einzuholen oder Unterlagen einzuverlangen.
- 2) Ist der Lizenzbewerber mit Drittunternehmen verbunden oder in ein Konzernverhältnis eingebunden, kann mit Bezug auf die Drittunternehmen oder die Konzerngesellschaften anstelle der direkten Information der Lizenzbehörden eine schriftliche Bestätigung des für die finanziellen Belange zuständigen Experten treten; dies gilt allerdings für Bewerber um die Lizenz I nicht.
- 3) Hat sich die Situation eines Lizenznehmers seit der Lizenzerteilung in einem der Kriterienbereiche, insbesondere im finanziellen, erheblich verschlechtert, so dass seine Weiterexistenz oder der Spielbetrieb gefährdet sind, hat dieser den Licensing Manager unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 4) Der Licensing Manager kann sich zu jeder Zeit über die wirtschaftliche Lage eines Lizenznehmers erkundigen. Zu diesem Zweck kann er von ihm insbesondere Unterlagen verlangen oder die Buchführung des Lizenznehmers einem zugelassenen Revisionsexperten oder Revisor unterbreiten und bei diesem um schriftliche Berichterstattung auf Kosten des Lizenznehmers nachsuchen.

1 Von der UEFA vorgeschriebener Text: Die Fussballaktivitäten beinhalten insbesondere: Spielerwerte, Sachanlagen (Stadien), Fussball Debitoren, andere fussballbezogene Vermögenswerte, Fussball Kreditoren, Einnahmen aus dem Kartenverkauf, Marketing, Sponsoring und Werbung, Übertragungsrechte, weitere wettbewerbsbezogene Einnahmen, Spielertransfers, Merchandising und Catering, fussballbezogene Miet- und Leasingeinnahmen, weitere fussballbezogene Einnahmen, Löhne und Gehälter der Spieler, direkte Wettbewerbsausgaben, weitere fussballbezogene Ausgaben, spielerbezogene Abschreibungen, andere Abschreibungen.

2 Der SFV hat das Lizenzierungsverfahren an die SFL abgetreten. (Dieser Beschluss wurde durch das Exekutivkomitee der UEFA am 10./11.07.2003 genehmigt.)



- 5) Während der laufenden Saison hat der Lizenznehmer allmonatlich eine Bestätigung einzureichen, aus der sich ergibt, dass alle fälligen³ Löhne und alle damit zusammenhängenden fälligen Sozialversicherungsbeiträge, welche vom Arbeitgeber für den Vormonat geschuldet sind, vollständig bezahlt worden sind. Diese Bestätigung hat ebenfalls allfällige an der Quelle vorgenommene Abzüge für eidgenössische, kantonale und/oder kommunale Steuern betreffend Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit⁴ auszuweisen. Desgleichen hat der Lizenznehmer eine Bestätigung jeder einzelnen betroffenen Sozialversicherungsanstalt⁵ einzureichen, wonach alle fälligen Akonto-Beträge für den Vormonat bezahlt worden sind. Werden von den Klubs für längere Perioden Vorauszahlungen getätigt, ist dies von den Sozialversicherungsanstalten zu bestätigen. Diesfalls entfallen für die zum Voraus bezahlte Periode die Bestätigungen für die monatlichen Akonto-Beträge.
Gegebenenfalls weist die Bestätigung des Arbeitgebers auf die Gründe hin, weshalb die geschuldeten Beträge nicht bezahlt worden sind.
- 6) Die datierte und rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung ist per Post und Faxschreiben dem Licensing Manager einzureichen. Die Unterschrift ist von einem oder mehreren Klubfunktionären zu leisten, deren Unterschrift bei der SFL deponiert ist.
- 7) Unterlässt es der Klub, die verlangten Dokumente einzureichen, so hat der Licensing Manager den Lizenznehmer in Verzug zu setzen und ihm eine fünftägige Nachfrist anzusetzen.

Artikel 8^{bis} – Verpflichtung zum Ersatz

- 1) Wird eine in den Kriterien S.06, S.07 und S.09 (Anhang III), A.03–A.09 (Anhang IV) und Si.02–Si.04 (Anhang VI) beschriebene Funktion vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 2) Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.
- 3) Die Ersetzung muss der Swiss Football League unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 8^{ter} – Stadion

- 1) Dasselbe Stadion darf von maximal zwei Klubs der SFL als jenes Stadion bezeichnet werden, in welchem sie ihre Heimspiele der Super League oder der Challenge-League austragen.
- 2) Die Benennung eines anderen Stadions als des bisher benutzten (Ersatzstadion), ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - das Ersatzstadion ist zum Zeitpunkt der Lizenzeingabe homologiert für den beantragten Lizenztyp;
 - die notwendigen behördlichen Zusagen für die Nutzung des Ersatzstadions liegen vor;
 - die finanziellen Auswirkungen der Nutzung des Ersatzstadions sind in der finanziellen Lizenzierungsdokumentation abgebildet.

Die speziellen Bestimmungen nach Artikel 33 Absatz 5 für Ausweichstadien bei Bauprojekten bleiben vorbehalten.

³ Siehe Art. 323 OR und Anhang 3 des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateurspieler der Klubs des SFV.

⁴ Siehe Art. 32ff. (insbes. Art 37) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, vom 14. Dezember 1990, Art. 83ff. (insbes. Art. 100) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, vom 14. Dezember 1990, sowie die jeweiligen kantonalen Gesetze über die Kantons- und Gemeindesteuern.

⁵ AHV/IV/EO/ALV, BVG und UV.



Artikel 8^{quater} – Finanzielle Kriterien

- 1) Die vom Lizenzbewerber zu erfüllenden finanziellen Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit zur Beurteilung, ob der Lizenzbewerber über die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende der nächsten Meisterschaft notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Legt der Lizenzbewerber dies nicht dar oder gelangen die Lizenzbehörden aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht zur entsprechenden Überzeugung, wird die Lizenz verweigert. Nebst der finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Lizenzbewerber namentlich zu beweisen, dass er nicht überschuldet ist und keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Transfertätigkeiten sowie gegenüber Angestellten, Sozialversicherungsanstalten und Steuerbehörden bestehen.
- 2) Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung darf unter Vorbehalt der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Obligationenrechts (OR) die Lizenz aus finanziellen Gesichtspunkten nur erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber wahlweise Folgendes beibringt:
 - unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank oder einer Schweizer Niederlassung einer erstklassigen ausländischen Bank;
 - schriftlicher Forderungsverzicht von Gläubigern;
 - ausreichende Rangrücktrittserklärungen;
 - schriftliche Verträge über unwiderruflich zugesagte Beiträge inkl. Nachweis der Zahlungsfähigkeit dieser Gläubiger;und zwar zusammen mindestens im Umfang der bilanzierten Überschuldung und des allfälligen für die zu lizenzierende Saison budgetierten Verlustes.

Artikel 8^{quinquies} – Bestätigung der erteilten Lizenz

- 1) Die Lizenzkommission kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Licensing Managers hin im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Artikel prüfen, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung noch erfüllt sind. Bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse, namentlich einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse (Kontrolle über den Klub), ist die erteilte Lizenz von den Lizenzbehörden zwingend zu bestätigen.
- 2) Der Lizenznehmer hat dem Licensing Manager auf dessen Verlangen oder vor erheblichen Veränderungen der Verhältnisse unaufgefordert die folgenden, aktualisierten Finanzinformationen einzureichen:
 - Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 31.03. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 30.06.) oder geprüfte und testierte Jahresrechnung bzw. Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 30.06. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 30.09.) oder Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 30.09. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse vor dem 31.12.) oder geprüfte und testierte Jahresrechnung bzw. Zwischenabschluss inkl. Review (PS 910) der Revisionsstelle per 31.12. (falls erhebliche Veränderungen der Verhältnisse nach dem 31.12.);
 - aktualisierte budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung der lizenzierten Spielzeit inkl. Plausibilitätsbericht der Revisionsstelle;
 - aktualisierter budgetierter Liquiditätsplan der lizenzierten Spielzeit inkl. Plausibilitätsbericht der Revisionsstelle;
 - schriftliche Erklärung, dass die Fortführung des Klubs bis zum Ende der Spielzeit garantiert ist;sowie zusätzlich zusätzlich bei einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse:
 - unwiderrufliche Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank oder einer Schweizer Niederlassung einer erstklassigen ausländischen Bank zu Gunsten der SFL zur Sicherung des Spielbetriebs. Diese Garantie muss für den Rest der lizenzierten Spielzeit mindestens einen Drittel des Aufwandes der aktualisierten budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung abdecken;
 - Aktienkaufvertrag und gegebenenfalls andere Verträge und Dokumente, welche die Änderung der Mehrheitsverhältnisse belegen.

Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung oder eines für die lizenzierte Saison budgetierten Verlustes ist Artikel 8^{quater} Absatz 2 des vorliegenden Reglements anwendbar.



- 3) Der Licensing Manager überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, zeigt der Licensing Manager dem Klub an, welche Unterlagen innert fünf Tagen noch nachzuliefern sind. Danach übermittelt der Licensing Manager die Unterlagen dem Experten für die finanziellen Kriterien, welcher die aktualisierten Finanzinformationen materiell prüft. Für die Überprüfung kann der Finanzexperte auch zusätzliche Informationen vom Klub einfordern, wie z. B. Einsicht in wesentliche Verträge oder Angaben über Transfereinnahmen bzw. -ausgaben.
- 4) Der Experte erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Unterlagen einen Bericht zuhanden des Licensing Managers. Darin hält er fest, ob der Klub die gemäss Absatz 2 geforderten Unterlagen eingereicht hat und er über die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende der nächsten Meisterschaft notwendigen finanziellen Mittel verfügt.
- 4^{bis}) Der Licensing Manager nimmt zusätzliche Abklärungen zur Integrität von Personen vor, die durch ein Gesuch die Kontrolle über den Klub zu übernehmen beabsichtigen. Er kann spezialisierte Dritte damit beauftragen, diese Abklärungen unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden in einem Bericht (Integritätsbericht) festgehalten.
- 5) Der Bericht des Experten für die finanziellen Kriterien und der Integritätsbericht werden dem Lizenznehmer unter Einräumung einer Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenznehmer verwirkt.
- 6) Der Licensing Manager nimmt auf der Basis des Berichts des Experten für die finanziellen Kriterien, des Integritätsberichts und der allfälligen Stellungnahme des Lizenznehmers eine Einschätzung vor und fasst innerhalb von drei Tagen einen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission ab.
- 7) Die Lizenzkommission eröffnet ihren Entscheid innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Unterlagen. Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden sein.
- 8) Der Entscheid der Lizenzkommission kann innerhalb von fünf Tagen bei der Rekursinstanz für Lizenzen angefochten werden. Zur Erhebung des Rekurses ist ausschliesslich der betroffene Lizenznehmer berechtigt.
- 9) Die Rekursinstanz für Lizenzen entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Rekurses. Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 10) Der Entscheid der Rekursinstanz für Lizenzen ist endgültig.
- 11) Die gesamten Kosten für das Verfahren nach Artikel 8^{quinquies} Absatz 3–10 werden vom Lizenznehmer bezahlt.

KAPITEL II: FÜR LIZENZEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN



Artikel 9 – Der Licensing Manager

- 1) Der Licensing Manager ist verpflichtet und beauftragt, mit Bezug auf jedes Lizenzgesuch einen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission abzugeben.
- 2) Er wird in seiner Arbeit durch eine Expertengruppe, deren Arbeiten er koordiniert, unterstützt.
- 3) Er kann ohne Stimmrecht an den Beratungen der Lizenzkommission teilnehmen.

Artikel 10 – Die Expertengruppe

- 1) Die Expertengruppe setzt sich aus mindestens einem Mitglied für jeden der sechs Kriterienbereiche zusammen. Gegebenenfalls kann dieses Mitglied eine Kommission einsetzen.
- 2) Jeder Experte prüft in seinem Bereich, ob der Lizenzbewerber die ihm auferlegten Kriterien erfüllt.
- 3) Jeder Experte kann auch während der Saison die Einhaltung der verschiedenen Kriterien prüfen. Der Experte orientiert über seine diesbezüglichen Vorkehren den Licensing Manager; weiter übermittelt er diesem wie auch dem betroffenen Lizenznehmer schriftlich die Resultate seiner Überprüfung. Der Licensing Manager trifft gegebenenfalls die sich aufdrängenden Massnahmen.
- 4) Die Experten für die finanziellen Kriterien nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Lizenzkommission teil.

Artikel 11 – Die Lizenzkommission⁶

Die Lizenzkommission ist, auf Vorbescheid des Licensing Managers hin, die zuständige Behörde erster Instanz für die Lizenzerteilung an die Lizenzbewerber.

Artikel 12 – Die Rekursinstanz für Lizenzen⁷

- 1) Die Rekursinstanz für die Lizenzen (hiernach: die Rekursinstanz) ist für die Beurteilung von Rekursen, die von Lizenzbewerbern gegen Entscheide der Lizenzkommission erhoben werden, zuständig.
- 2) Zur Erhebung eines Rekurses ist ausschliesslich der betroffene Lizenzbewerber selbst berechtigt. Dritten (z. B. den übrigen Lizenzbewerbern) dagegen fehlt die Berechtigung, gegen die Erteilung einer Lizenz an einen anderen Lizenzbewerber Rekurs zu erheben.

KAPITEL III: VERFAHREN ZUR LIZENZERTEILUNG

Artikel 13 – Übermittlung der Unterlagen durch den Licensing Manager

Der Licensing Manager übermittelt den Lizenzbewerbern sämtliche nötigen Unterlagen bis spätestens am 15. Januar.

Artikel 14 – Einreichung des Lizenzgesuches

- 1) Der Lizenzbewerber reicht sein Lizenzgesuch mittels des webbasierten elektronischen Lizenzierungstools (LIMA) bei der SFL ein. Aus dem Gesuch muss auch der vom Lizenzbewerber beantragte Lizenztypus ersichtlich sein.
- 2) Der Lizenzbewerber kann ihm kritisch erscheinende Sachverhalte seiner Lizenzeingabe im Vorfeld des Lizenzierungsverfahrens mit dem Licensing Manager, den Experten oder einem Vertreter der Lizenzkommission besprechen. Diese Sachverhalte werden im jeweiligen Expertenbericht dokumentiert und bei der Findung des Lizenzentscheids entsprechend berücksichtigt.
- 3) Die Lizenzadministration kann vorübergehend die Übermittlung von Unterlagen auf den herkömmlichen Übermittlungswegen zulassen, wenn eine elektronische Eingabe aus technischen Gründen erschwert oder unmöglich ist.

⁶ Siehe Art. 7 (Zusammensetzung) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.

⁷ Siehe Art. 7 (Zusammensetzung) des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.



Artikel 15 – Kontrolle des Gesuches

- 1) Der Licensing Manager überprüft unverzüglich, ob das Lizenzgesuch innert Frist eingereicht wurde und ob es formell vollständig ist.
- 2) Falls die Unterlagen vollständig sind, übermittelt er diese nach Massgabe der betroffenen Bereiche den Mitgliedern der Expertengruppe.
- 3) Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, zeigt er dem betroffenen Lizenzbewerber sofort an, welche weiteren Unterlagen noch nachzuliefern sind.

Artikel 16 – Expertenberichte

- 1) Jeder Experte prüft die ihm durch den Licensing Manager und/oder durch den Lizenzbewerber vorgelegten Unterlagen und erstellt anschliessend einen schriftlichen Bericht zu Händen des Licensing Managers. Darin hält er fest, ob der Lizenzbewerber die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt oder nicht und gegebenenfalls, in welchem Umfange diese nicht erfüllt sind.
- 2) Der Experte kann vom Lizenzbewerber ergänzende Informationen oder zusätzliche Unterlagen verlangen.
- 3) Auf vorgängiges Ersuchen eines Lizenzbewerbers der SFL hin erfolgt dessen Prüfung durch den Experten für die finanziellen Kriterien am Sitz des Lizenzbewerbers. Ein entsprechendes Gesuch ist bis spätestens am 1. Februar vor dem Lizenzierungsverfahren schriftlich beim Licensing Manager einzureichen.
- 4) Die sechs Expertenberichte werden vom Licensing Manager den Lizenzbewerbern unter Einräumung einer Frist von mindestens sieben Tagen zur Stellungnahme übermittelt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenzbewerber verwirkt.
- 5) Die Lizenzbewerber haben die Möglichkeit, die Expertenberichte mit den Experten zu besprechen. Die Beantragung einer Besprechung hat innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Expertenberichte schriftlich beim Licensing Manager zu erfolgen. Die Ergebnisse der Besprechung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Experten und vom Lizenzbewerber zu unterzeichnen ist.

Artikel 16^{bis} – Schriftliche Erklärung

- 1) Innerhalb von sieben Tagen bevor der Licensing Manager das vollständige Lizenzdossier bei der Lizenzkommission abliefern hat, hat der Lizenzbewerber, welcher eine Lizenz I beantragt hat, eine schriftliche Erklärung beim Licensing Manager einzureichen.
In dieser Erklärung wird angegeben,
 - dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind;
 - ob eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt ist;
 - ob beim Lizenzbewerber seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Ausserdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist;
 - ob der Lizenzbewerber oder – sofern dieser einem Konzern angehört – eine Muttergesellschaft des Lizenzbewerbers seit dem 1. Juni des dem Lizenzgesuch vorangegangenen Jahres ein Gesuch um Konkursaufschub oder Nachlassstundung gestellt hat, der Lizenzbewerber oder eine Muttergesellschaft desselben Nachlassstundung erhalten hat, seinen bzw. ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag unterbreitet, diesen aber noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen hat, oder ob ein gerichtlicher ordentlicher Nachlassvertrag (Art. 314ff. SchKG) innert dieses Zeitraums bestätigt wurde und
 - ob der Lizenzbewerber oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäss den anwendbaren Gesetzen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.



Artikel 16^{ter} – Überfällige Verbindlichkeiten

- 1) Der Lizenzbewerber und dessen Prüfer müssen dem Licensing Manager bestätigen, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spielertransfers bestanden haben.
- 2) Der Lizenzbewerber und dessen Prüfer müssen dem Licensing Manager bestätigen, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind. Diese Bestätigung umfasst auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder Steuerbehörden resultierend aus Sozialabgaben und/oder Einkommenssteuern.

Artikel 17 – Vorbescheid des Licensing Managers

- 1) Der Licensing Manager prüft die Vollständigkeit der Expertenberichte und nimmt auf deren Basis sowie unter Berücksichtigung der allfälligen Stellungnahme des Lizenzbewerbers eine Einschätzung des Lizenzgesuches vor.
- 2) Er fasst seinen schriftlichen Vorbescheid zuhanden der Lizenzkommission ab.

Artikel 18 – Kriterien für die Gesuchsbeurteilung

- 1) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Dossiers. Die Lizenz darf dem Lizenzbewerber nur dann erteilt werden, wenn alle in Art. 4 bzw. in den Anhängen verlangten Unterlagen eingereicht wurden und überdies sämtliche für die Lizenzerteilung nötigen Kriterien erfüllt sind.
- 2) Die Expertenberichte sind zu begründen; der Licensing Manager ist nicht daran gebunden.
- 3) Der Licensing Manager hat eine Zusammenfassung der Expertenberichte zu machen sowie eine Gewichtung der verschiedenen Kriterien und eine umfassende Beurteilung der Lage vorzunehmen. Sein Vorbescheid muss begründet werden.
- 4) Der Vorbescheid des Licensing Managers ist für die Lizenzkommission nicht verbindlich. Die Kommission muss jedoch, wenn sie davon abweichen will, die Gründe in ihrem Entscheid angeben. Die gleiche Regelung gilt auch für die Rekursinstanz.

Artikel 19 – Eingaben von Dritten

- 1) Dritte (natürliche und juristische Personen, übrige Lizenzbewerber bzw. -nehmer usw.) haben keine Parteistellung.
- 2) Allfällige Unterlagen und von Dritten gegenüber dem Lizenzbewerber geltend gemachte Ansprüche werden zu den Akten genommen und im entsprechenden Lizenzierungsverfahren gebührend mitberücksichtigt.
- 3) Dem Lizenzbewerber ist eine angemessene Frist einzuräumen, um dazu Stellung zu nehmen.

Artikel 20 – Entscheid über das Lizenzgesuch

- 1) Die Lizenzkommission kann:
 - a) die beantragte Lizenz erteilen;
 - b) eine andere als die beantragte Lizenz erteilen;
 - c) die Erteilung einer Lizenz verweigern.
- 2) Für die Lizenzerteilung ist erforderlich, dass am Tag der Entscheidung durch die Lizenzkommission feststeht, dass der Lizenzbewerber alle verlangten Kriterien erfüllt. Sind die Kriterien nicht erfüllt, so fordert die Lizenzkommission unter Ansetzung einer Frist von 24 Stunden die zur Lizenzerteilung notwendigen Unterlagen nach. Diese müssen per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Der Lizenzbewerber kann die nachgereichten Unterlagen auf Antrag mündlich vor der Lizenzkommission erläutern.
- 3) Fehlen unbedeutende Angaben oder Unterlagen, welche die Lizenzverweigerung oder die Erteilung einer anderen als der beantragten Lizenz als unverhältnismässig erscheinen liessen, kann eine Lizenz auch unter Auflagen erteilt werden. Diesfalls setzt die Lizenzkommission dem Lizenzbewerber (bzw. -nehmer) eine Frist, innert welcher die Einhaltung der Auflagen nachgewiesen werden muss. Für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen ist der Licensing Manager zuständig. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gilt Art. 26 hiernach.



Artikel 21 – Rekurs

- 1) Gleichzeitig mit dem Rekurs muss der Lizenzbewerber sämtliche Unterlagen vorlegen, die seine Behauptungen stützen.
- 2) Falls die Rekursinstanz nach durchgeführtem Entscheidungsprozess zur Auffassung gelangt, dass der Lizenzbewerber aufgrund der ihr vorlegten Unterlagen und Beweismittel nicht alle verlangten Bedingungen erfüllt, damit der Rekurs gutgeheissen und eine Lizenz erteilt werden kann, setzt sie den Rekurrenten mittels schriftlicher Verfügung darüber in Kenntnis. Gleichzeitig setzt ihm die Rekursinstanz eine Verwirkungsfrist von mindestens drei Werktagen an, um die zum Schutz des Rekurses notwendigen Unterlagen und Beweismittel nachzureichen. Überdies sind in der Verfügung, soweit dies möglich ist, die noch fehlenden Unterlagen und Belege zu bezeichnen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist können seitens des Rekurrenten keine neuen Tatsachen mehr geltend gemacht und auch keine neuen Unterlagen und Beweismittel mehr eingereicht werden. Lässt ein Rekurrent die ihm angesetzte Frist ungenutzt verstreichen oder reicht er nicht sämtliche von ihm verlangten Unterlagen und Beweismittel ein, stellt die Rekursinstanz dies fest und weist gleichzeitig den Rekurs mit begründetem Entscheid ab. Auch für den Fall, dass ein Entscheid der Rekursinstanz aufgehoben und zur Neuurteilung an diese zurückgewiesen wird, können seitens des Rekurrenten keine neuen Tatsachen mehr angerufen und auch keine neuen Beweismittel mehr eingereicht werden.
- 3) Für die Lizenzerteilung ist erforderlich, dass am Tag der Entscheidung durch die Rekursinstanz feststeht, dass der Lizenzbewerber alle verlangten Kriterien für die nächste Saison erfüllt.
- 4) Allerdings ist die Lizenz zu verweigern, wenn der Klub die ihm vorgeschriebene Rechtsform nicht spätestens bis zum Ablauf der zur Einreichung des Lizenzgesuches festgesetzten Frist angenommen hat.
Im Übrigen findet auf den Entscheid der Rekursinstanz Artikel 20 Absatz 1 dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.

Artikel 22 – Fristen

- 1) Die Lizenzbewerber haben ihr Lizenzgesuch bis spätestens am 2. März dem Licensing Manager einzureichen, bei Verwirkungsfolge im Falle verspäteter Einreichung.
- 2) Sind die eingereichten Unterlagen nicht vollständig (Art. 15 Abs. 3), räumt der Licensing Manager dem betroffenen Lizenzbewerber mittels Faxschreibens eine mindestens dreitägige Frist ein, innert welcher die fehlenden Unterlagen nachzuliefern sind, unter Verwirkungsfolge im Unterlassungsfalle.
- 3) Die schriftlichen Expertenberichte sind dem Licensing Manager bis spätestens 31. März zu übermitteln.
- 4) Die schriftlichen Expertenberichte werden vom Licensing Manager dem Lizenzbewerber unverzüglich eröffnet unter gleichzeitiger Einräumung einer mindestens siebentägigen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Möglichkeit zur Stellungnahme für den Lizenzbewerber verwirkt.
- 5) Die Lizenzbewerber für die Lizenz I haben die schriftliche Erklärung gemäss Art. 16^{bis} zwischen dem 8. April und dem 14. April dem Licensing Manager einzureichen.
- 6) Die Lizenzbewerber haben die Bestätigungen gemäss Art. 16^{ter} bis zum 14. April dem Licensing Manager einzureichen.
- 7) Der Licensing Manager übermittelt das vollständige Lizenzdossier (Lizenzgesuch, Expertenberichte, allfällige Stellungnahme, Vorbescheid) bis spätestens am 15. April der Lizenzkommission.
- 8) Die Lizenzkommission eröffnet ihren Entscheid bis spätestens 30. April. Die Medien werden frühestens 24 Stunden nach der Eröffnung an die Klubs über die Entscheide informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Klubs und die SFL eine Sperrfrist.
- 9) Die Rekursinstanz verkündet ihren Entscheid mündlich bis spätestens 3 Tage nach Meisterschaftsschluss. Die schriftliche Begründung stellt sie innert der folgenden 5 Tage zu. Die Medien werden frühestens 24 Stunden nach der Eröffnung an die Klubs über die Entscheide informiert. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Klubs und die SFL eine Sperrfrist.
- 10) Reglementarisch und/oder von Lizenzbehörden festgesetzte Fristen sind nicht erstreckbar.



Artikel 23 – Verfahren für Lizenzbewerber aus der Promotion League

- 1) Die Lizenzbewerber haben ihr Lizenzgesuch inkl. Nachweis der erfolgten Zahlung eines Kostenvorschusses von CHF 1500.– bis spätestens am 2. März (Datum Poststempel) dem Licensing Manager einzusenden, bei Verwirklichung im Falle verspäteter Einsendung.
- 2) Der Lizenznehmer, der in die Challenge League aufsteigt, hat eine Gebühr von CHF 3000.– zu entrichten, unter Anrechnung des Kostenvorschusses. Die Verfahrenskosten der Rekursinstanz für Lizenzen bleiben vorbehalten.

Artikel 24 – Information der und Kontrolle durch die UEFA

- 1) Der Licensing Manager teilt der UEFA innerhalb der eingeräumten Fristen die Lizenznehmer mit, welche eine Lizenz I erhalten haben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch auf eine Mitteilung an die UEFA und die Teilnahme an deren Klubwettbewerben verwirkt.
- 2) Die UEFA ist berechtigt, jederzeit die erteilte Lizenz I eines Lizenznehmers durch die SFL (aufgrund der Kompetenzdelegation durch den SFV) einer Kontrolle zu unterziehen. Aufgrund der Informationspflicht des Lizenznehmers (Art. 8) ist dieser verpflichtet, dem Kontrollorgan sämtliche erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Artikel 25 – Ausnahmeverfahren

Sofern am 15. April noch die Möglichkeit besteht, dass ein Klub aus der Challenge League, welcher für die folgende Saison keine Lizenz I beantragt hat oder ein Klub der Ersten Liga oder der Amateur Liga, welche das ordentliche Lizenzierungsverfahren nicht durchlaufen, den Final des Schweizer Cups erreichen kann, hat die SFL das von der UEFA vorgesehene Verfahren eines individuellen Ausnahmeantrages einzuleiten.

Artikel 26 – Disziplarmassnahmen

- 1) Der Licensing Manager, die Lizenzkommission bzw. die Rekursinstanz verzeigen einen Lizenzbewerber/-nehmer und/oder seine verantwortlichen Funktionäre bei der Disziplinarkommission insbesondere, falls er:
 - trotz erfolgter Mahnung angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert hat;
 - gefälschte Unterlagen oder Unterlagen mit offensichtlich unwahrem Inhalt vorgelegt oder offensichtlich unwahre Auskünfte erteilt hat;
 - gegen ihn gefällte Entscheide verletzt;
 - seiner Informationspflicht gemäss Art. 8 hiervor nicht nachgekommen ist;
 - in anderer Weise Vorschriften des vorliegenden Reglementes zuwidergehandelt hat.
- 2) Das Reglement über das Disziplinarwesen der SFL und die Rechtspflegeordnung des SFV ist anwendbar. Die Disziplinarkommission spricht von Amtes wegen oder auf Anzeige hin die in der Rechtspflegeordnung SFV vorgesehenen Massnahmen aus. Sie kann insbesondere Bussen verhängen, bis zu 12 in der Meisterschaft erspielte oder zukünftige Punkte abziehen und allenfalls die Relegation des fehlbaren Lizenznehmers auf das Ende der Fussballsaison verfügen. Falls ein Lizenznehmer gefälschte Unterlagen vorgelegt und dadurch zu Unrecht eine Lizenz erhalten hat, hat sie zwingend den Entzug von 12 Punkten auszusprechen.
- 3) Werden die Bestätigungen über die Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern dem Licensing Manager nicht rechtzeitig eingereicht oder ergibt sich aus diesen, dass:
 - Löhne und/oder Sozialversicherungsbeiträge und/oder Quellensteuern nicht rechtzeitig⁸ oder nur teilweise bezahlt worden sind,
 - die Bestätigungen des oder der Klubfunktionäre falsch sind,so zeigt der Licensing Manager den Fall der Disziplinarkommission an, damit diese den Klub gegebenenfalls mittels Entzuges von mindestens drei Punkten, und den Verfasser der falschen Bestätigung bestraft.
- 4) Die Disziplinarkommission überprüft die Richtigkeit des Lizenzentscheides nicht; Fälle von Nichtigkeit bleiben vorbehalten.

⁸ Siehe Art. 8 Abs. 4 dieses Reglements.



- 5) Falls der Licensing Manager im Verlaufe der Meisterschaft feststellt, dass gewisse Lizenznehmer die für sie geltenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit nicht mehr erfüllen, verwarnet er diese und setzt ihnen gleichzeitig eine angemessene Frist an, um ihre Organisation mit den Anforderungen der Statuten in Einklang zu bringen. Falls die ausgesprochene Verwarnung keine Wirkung zeigt, verzeigt er diesen Lizenznehmer bei der Disziplinarkommission, welche die angezeigten Massnahmen verhängt.

Artikel 27 – Konventionalstrafe

Verzichtet ein Lizenznehmer nachträglich auf die ihm erteilte Lizenz, wird ohne weiteres eine Konventionalstrafe zugunsten der SFL fällig in der Höhe von CHF 250 000.–.

Artikel 28 – Folgen der Lizenzverweigerung oder der Erteilung einer anderen als der beantragten Lizenz

- 1) Ein Lizenzbewerber, welchem die beantragte Lizenz verweigert wird, wird gemäss den Bestimmungen von Art. 10 und Art. 11 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL und unter Vorbehalt der Bestimmungen über den erforderlichen Lizenztypus ersetzt.
- 2) Ein Lizenzbewerber aus der Super League, welchem die Lizenz I oder II verweigert wird, wird in die Challenge League relegiert, sofern ihm eine Lizenz III erteilt wird.
- 3) Ein Lizenzbewerber aus der Promotion League, welchem nicht mindestens die Lizenz III erteilt wird, verbleibt in der Promotion League.
- 4) Ein Lizenzbewerber, welchem die Lizenz I verweigert wird, ist nicht ermächtigt, an den UEFA-Klubwettbewerben teilzunehmen (vgl. Art. 2, 1. Lemma).

Artikel 29 – Folgen eines sportlichen Abstiegs

I. Aus der Super League in die Challenge League

Ein Lizenznehmer der Super League, der am Ende der Meisterschaft in sportlicher Hinsicht in die Challenge League abgestiegen ist, muss, um in der Challenge League zu spielen, mindestens die Lizenz III erhalten haben.

II. Aus der Challenge League in die Promotion League

Ein Lizenznehmer der Challenge League, welcher die Lizenz III erhält und in sportlicher Hinsicht am Meisterschaftsende in die Promotion League abgestiegen ist, gehört in der folgenden Saison grundsätzlich der Promotion League an. Er wird von einem Lizenznehmer ersetzt, welcher den sportlichen Aufstieg in die Challenge League geschafft und mindestens die Lizenz III erhalten hat.

Artikel 30 – Verzicht

Ein Lizenznehmer, der für die Folgesaison nicht um eine Lizenz ersuchen und somit auf die SFL-Zugehörigkeit verzichten will, muss dies dem Licensing Manager bis spätestens 10. März mitteilen. Er ist befugt und zugleich verpflichtet, die restlichen Spiele der laufenden Saison zu absolvieren.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN



Artikel 31 – Ausserkraftsetzung früheren Rechtes

Es werden aufgehoben:

- das Reglement für die Lizenzerteilung an SFL-Vereine vom 08.11.2002;
- das Reglement der SFL über das Klubstatut vom 17.11.2000.

Artikel 32 – Änderung geltenden Rechts

- 1) Die Statuten der SFL vom 17.11.2000 werden wie folgt abgeändert:
 - Art. 13 – mittels internen Reglementen... unterwerfen; sie sind ebenfalls verpflichtet, an den von der SFL, vom SFV und der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen.
 - Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4: – streichen: die Kommission für das Klubstatut und die -Rekursinstanz für das Klubstatut
 - Art. 18 Abs. 2: – hinzufügen: die Lizenzadministration (Licensing Manager und Experten-gruppe)
 - Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8: – sowie der Lizenzadministration (Licensing Manager und Experten-gruppe).
- 2) Das Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL vom 09.11.2001 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 2: – streichen: die Kommission für das Klubstatut und die Rekursinstanz für das Klubstatut.
 - Art. 3 Abs. 1 (in fine): Der Lizenzkommission und der Rekursinstanz für die Lizenzen gehören auf jeden Fall je fünf bis zehn ordentliche Mitglieder, darunter mindestens je ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer, und gegebenenfalls zusätzlich je fünf bis zehn Suppleanten an. Die genaue Anzahl wird jeweils durch das Komitee festgelegt.
 - Art. 6 Abs. 1 (in fine): Jeder Lizenzbehörde in Dreierbesetzung muss soweit möglich mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.
 - Art. 10 Abs. 1 (in fine): Die Lizenzadministration der SFL sowie Drittpersonen, die von ihr beizogen werden, sind ebenfalls an diese Verpflichtung gebunden.
- 3) Das Reglement für den Spielbetrieb der SFL vom 22.03.2002 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 1 Abs. 3: – Am Anfang der ersten Linie beifügen: Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil. Sie unterziehen sich usw.
 - Art. 23^{bis} neu: Ein Klub qualifiziert sich für die UEFA-Klubwettbewerbe auf der Grundlage der sportlichen Resultate, die er in der Meisterschaft sowie im Schweizer Cup erreicht hat.
- 4) Das Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler vom 14.06.2002 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 2 Abs. 1: Der Nicht-Amateur-Spieler muss mit dem Lizenznehmer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Reglementes der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen haben, usw.

Artikel 33 – Übergangsbestimmungen

- 1) Für die Lizenz ab der Saison 2006/2007 wird keine Überschuldung mehr geduldet.
- 2) Ab dem Zeitpunkt, in dem ein Klub die Rechtsform der AG angenommen hat, sind für die Überschuldungsfragen einzig und allein die Bestimmungen des OR anwendbar.
- 3) Aufgehoben am 17.11.2006.
- 4) Aufgehoben am 25.11.2011.



- 5) Eine Ausnahmegewilligung darf nur noch erteilt werden, wenn der Lizenzbewerber gleichzeitig mit dem Lizenzgesuch den schriftlichen Nachweis der Einreichung eines formell und materiell umfassenden Baugesuches oder eines im jeweiligen kantonalen Recht vorgesehenen Planungsinstrumentes mit einem Baugesuch vergleichbaren Detaillierungsgrad bei der zuständigen Behörde für den Umbau des bisher benutzten Stadions oder für einen Stadionneubau erbringt, welcher die Anforderungen der nachgesuchten Lizenz erfüllt. Das Projekt muss vor dem Beginn des Lizenzierungsverfahrens vom Experten für die infrastrukturellen Kriterien geprüft worden sein. Der Lizenzbewerber muss eine schriftliche Erklärung beibringen, welche bestätigt, dass er das Stadion nach dessen Fertigstellung als sein Heimstadion benutzen wird. Sofern und solange im bisher genutzten Stadion wegen der Bauarbeiten für den Stadionneubau bzw. die Totalrenovation des bestehenden Stadions keine Spiele stattfinden können, kann der Lizenzbewerber um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die auf die Bauzeit beschränkte Nutzung eines Ausweichstadions ersuchen. Eine solche Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn der Lizenzbewerber mit der Einreichung des Lizenzgesuches mindestens glaubhaft darlegt, dass mit Bezug auf das Ausweichstadion die Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Infrastruktur für elektronische Medien spätestens bei Beginn der zu lizenzierenden Saison erfüllt sein werden. Zusammen mit dem Lizenzgesuch für die entsprechende Saison ist der Nachweis zu erbringen, dass der Lizenzbewerber bezüglich des Ausweichstadions während der Bauzeit nutzungsberechtigt ist. Art. 8ter Abs. 2 des vorliegenden Reglements ist in diesem Fall nicht anwendbar. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung.

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gelten – je nach beantragter Lizenz – die Kriterien I.0, I.02 oder I.03 sowie I.08 gemäss Anhang II zum vorliegenden Reglement für die zu lizenzierende Saison im Sinne einer Fiktion als erfüllt.

Eine erteilte Ausnahmegewilligung kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Lizenzbewerber hat dafür den Nachweis zu erbringen dass er alles ihm Zumutbare unternommen hat, das Projekt voranzutreiben und dass allfällige Verzögerungen nicht von ihm zu verantworten sind.

Die Bauarbeiten am Stadion müssen innert 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem deren Aufnahme rechtlich möglich ist, begonnen und ohne erhebliche Verzögerungen vorangetrieben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum Verlust der Möglichkeit einer weiteren Ausnahmegewilligung und zum Widerruf der Ausnahmegewilligung zur Nutzung des bezeichneten Ausweichstadions.

Nach Ablauf der Frist von 24 Monaten kann eine weitere Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde und diese ohne erhebliche Verzögerung vorangetrieben werden.

- 6) Aufgehoben am 21.11.2014.
- 7) Aufgehoben am 12.11.2010.
- 8) Aufgehoben am 15.11.2013.

Artikel 34 – Elektronische Lizenzierung

Aufgehoben am 28.05.2019.

Artikel 35 – Textdifferenzen

In Fällen von Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 36 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglementes. Dazu gehört auch das Lizenzhandbuch.



Artikel 37 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 22.03.2003 angenommen. Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 01.07.2003 festgesetzt.
- 2) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 06.06.2003, Art. 4 Ziff. 2, 3, 4, 8, Art. 7, Art. 24, Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 31 Ziff. 1, 2, 3, mit Inkraftsetzung am 01.07.2003;
 - am 07.11.2003, Art. 23 Abs. 6, Art. 32 Abs. 1, Art. 34, Anhang IVa, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 16.01.2004, Art. 1 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Anhang Ia, Ib, III und IVa, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 02.04.2004, Art. 22 Abs. 2, 3 und 4, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 12.11.2004, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1–10, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 (aufgehoben), Art. 10 (aufgehoben), Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 und 4, Art. 13, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1–3, Art. 23 Abs. 1–6, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1–4, Art. 26 Abs. 1–4, Art. 27 (aufgehoben), Art. 28, Art. 29, Art. 31 Ziff. 2, Art. 32 Abs. 1–4, Art. 36 Abs. 2, mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 26.02.2005, Art. 8 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 22 Abs. 6, Art. 33 Abs. 4 (neu), Anhang I Kriterium R.0501 und R.0507b, mit sofortiger Inkraftsetzung aufgrund der Akkreditierung durch die UEFA vom 17.01.2005;
 - am 28.04.2005, Art. 5 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3, Art. 33 Abs. 1 und 2, Anhang V (F.12) und Anhang VI (F.12), mit Inkraftsetzung per 01.07.2005;
 - am 10.06.2005, Art. 8 Abs. 4–6, Art. 26 Abs. 3, Anhang V (F.13 und F.14) und Anhang VI (F.13 und F.14), mit Inkraftsetzung am 01.07.2005;
 - am 18.11.2005, Art. 23, Art. 33 Abs. 7, Anhang I (R.01) Anhang V (F. 01, F. 10, F. 11 und F. 16) und Anhang VI (R.01, F.01, F.10, F.11 und F.16), mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 21.04.2006, Art. 33 Abs. 5, Anhang I (R.0503) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 17.11.2006, Art. 33 Abs. 3, 6 und 7 mit sofortiger Ausserkraftsetzung, Anhang III (S. 10–12) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 01.06.2007, Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 8^{bis} (neu), Art. 10 Abs. 3, Art. 16^{bis} (neu), Art. 22 Abs. 5 (neu), Art. 25, Anhang I (R.0515 neu), Anhang II (I.01, I.02 und I.07), Anhang III (S.14 und S.15 neu), Anhang IV (A.07), Anhang V (F.059a und F.059b neu) mit Inkraftsetzung am 10.06.2007;
 - am 16.11.2007, Art. 8ter (neu), Art. 25, Art. 28 Abs. 1, Art. 33 Abs. 5–7 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 30.05.2008, Art. 33 Abs. 6 und 7, Anhang III (S.05 und S.12), Anhang VI (S. 05 und S. 12) mit Ausserkraftsetzung am 1.7.2008, Anhang III (S.04, S.07, S.11, S.14 und S.15), Anhang IV (Ergänzende Vorschriften), Anhang V (F.03) und Anhang VI (S.04, S.07, S.11 und F.03) mit Inkraftsetzung am 01.07.2008;
 - am 14.11.2008, Anhang II (I.10), Anhang V (F.03a und F.03b) und Anhang VI (I.10, F.03a und F.03b) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 12.06.2009, Anhang III (S.16) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 13.11.2009, Art. 33 Abs. 5, 6 und 7, Art. 34, Anhang V (F.057 und F.058) und Anhang VI (F.057 und F.058) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 28.05.2010, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3, Art. 22 Abs. 7, Art. 23 Abs. 2, Anhang III (S.10, S.11, S.12, S.13, S.14, S.15, S.16, S.17), Anhang VI (neu) und Anhang VII (S.13, S.14 und VI sicherheitsspezifische Kriterien; neu) mit Inkraftsetzung am 1.7.2010. Anhang II (I.06), Anhang IV (A.10, A.11 und A.12) und Anhang VII (I.03, S. 11, A. 10) mit Ausserkraftsetzung am 01.07.2010;
 - am 12.11.2010, Art. 8^{bis}, Art. 16ter (neu), Art. 22, Art. 33 Abs. 5, Anhang I (R.0516 neu) und Anhang V (F.10 und F.11) mit sofortiger Inkraftsetzung sowie Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
 - am 20.05.2011, Einleitung, Art. 26 Abs. 1 und 2 mit Inkraftsetzung am 01.07.2011;
 - am 25.11.2011, Art. 8ter Abs. 2 (neu), Art. 8^{quater} (neu), Art. 8^{quinquies} (neu), Art. 33 Abs. 5 und Abs. 8 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung, Art. 33 Abs. 4 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;



- am 01.06.2012, Art. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 4, Art. 16ter Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 6, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29, Anhang III (S.03 und S.04) und Punkt 1 (ergänzende Vorschriften), Anhang IV (A.13, neu) und Punkt 2 (ergänzende Vorschriften, neu), Si.01, Si.02, Si.03 (neu), Si.04 mit sofortiger Inkraftsetzung, Anhang I–VI, Anhang VII, mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 16.11.2012, Art. 4 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 16^{bis}, Art. 22 Abs. 9 und Anhang V F.03c (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang V F.09 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 10.05.2013, Art. 33 Abs. 5 mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang III Punkt 2 (ergänzende Vorschriften) mit Ausserkraftsetzung am 01.07.2013;
- am 15.11.2013, Art. 8 Abs. 4 (vormals Art. 10 Abs. 4), Art. 9 Abs. 3 (neu), Art. 16 Abs. 3, Art. 16 Abs. 4 (neu), Art. 22 Abs. 4, Art. 33 Abs. 6 (neu), Anhang V (F.02, F.06a sowie F.06b [neu]) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 33 Abs. 8 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 21.11.2014, Art. 5 Abs. 3 (vormals Art. 20 Abs. 2), Art. 8^{quinquies} Abs. 1, Art. 10 Abs. 4 (neu), Art. 13 Abs. 2 (neu), Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 (neu), Art. 16 Abs. 3 (neu), Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, Art. 23 Abs. 1 sowie Anhang IV (Ergänzende Vorschriften Nr. 2 zu A.13) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 33 Abs. 6 mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 05.06.2015, Art. 20 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Anhang III (S.10 und S.11) mit sofortiger Inkraftsetzung und Anhang III (S.12) mit sofortiger Ausserkraftsetzung;
- am 20.11.2015, Art. 33 Abs. 5, Anhang III (S.12, neu) und Anhang IV (A.10, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 02.06.2016, Art. 8^{quinquies} Abs. 2, 4^{bis} (neu), 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 11.11.2016, Art. 14 Abs. 2 und Anhang III (S.10 und S.11) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 25.05.2018, Art. 8^{quinquies} Abs. 1 und 2, Art. 16^{bis} Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 und 2, Anhang I (R.0517–R.0520, neu), Anhang III (S.18–S.20, neu), Anhang IV (A.01) und Anhang V (F.03c sowie F.10 und F.11) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 23.11.2018, Art. 24 Abs. 1, Art. 34 (neu) und Anhang V (F.17, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 28.05.2019, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 22 mit Inkraftsetzung am 01.07.2019 und Art. 34 mit Ausserkraftsetzung am 01.07.2019;
- am 22.11.2019, Anhang III (S.21, neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 07.08.2020, Art. 8^{sexies} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 20.11.2020, Art. 33 Abs. 5 mit sofortiger Inkraftsetzung;
- am 19.11.2021, Art. 8^{ter} Abs. 3 (neu) mit Inkraftsetzung am 20.11.2021;
- am 20.05.2022, Art. 8^{quater} Abs. 2 und Art. 8^{quinquies} Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 8^{ter} Abs. 2 mit sofortiger Ausserkraftsetzung.

II. ANHÄNGE ZUM REGLEMENT



Rechtliche Kriterien

Anhang I

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
R.01	aufgehoben			
R.02	Lizenzgesuch	X	X	X
R.03	Mitgliedschaft (der Lizenzbewerber muss ein Mitglied der SFL bzw. der 1. Liga des SFV sein).	X	X	X
R.04	Der Lizenzbewerber muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Lizenzgesuches die für die beantragte Lizenz statutarisch vorgeschriebene Rechtsform haben.	X	X	X
R.05	Fristgerechte Einreichung der folgenden, rechtsgültig unterzeichneten Unterlagen und Bestätigungen:	X	X	X
R.0501	Geltende Statuten des Lizenzbewerbers und, falls er im Handelsregister eingetragen ist, entsprechender Auszug, der nicht älter als drei Monate sein darf.	X	X	X
R.0502	Protokoll(e) der Generalversammlung(en), welche in den letzten 12 Monaten vor Einreichung des Lizenzgesuches stattgefunden haben.	X	X	X
R.0503	Kooperationsvertrag/-verträge (sofern vorhanden) ⁹ .			X
R.0504	Bestätigung des Lizenzbewerbers, sich den Statuten und Reglementen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL zu unterstellen und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.	X	X	X
R.0505	Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Lizenzierungsverfahrens.	X	X	X
R.0506	Bestätigung, dass alle den Lizenzbehörden vorgelegten Unterlagen vollständig und richtig sind.	X	X	X
R.0507a	Ermächtigung aller Lizenzbehörden zur uneingeschränkten Einholung jeder sachdienlichen Information oder von Unterlagen.	X	X	X
R.0507b	Sofern der Lizenzbewerber mit Drittunternehmen verbunden oder in ein Konzernverhältnis eingebunden ist: Ermächtigung des Experten für die finanziellen Kriterien zur uneingeschränkten Einholung jeder sachdienlichen Information oder von Unterlagen.		X	X
R.0508	Liste der Unterschriftsberechtigten inkl. der Art der Zeichnungsberechtigung.	X	X	X
R.0509	Schriftlicher Nachweis der statutenkonformen Bestellung der Organe des Lizenzbewerbers.	X	X	X
R.0510	Schiedsklausel.	X	X	X
R.0511	Bestätigung, dass alle schriftlichen Arbeitsverträge des Lizenzbewerbers mit Nicht-Amateur-Spielern mit diesem abgeschlossen und bei der SFL hinterlegt sind.	X	X	X
R.0512	Bestätigung der Einhaltung der statutarischen Bestimmungen bezüglich Unabhängigkeit der Lizenzbewerber.	X	X	X
R.0513	Die ordnungsgemäss ausgefüllte Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht.	X	X	X
R.0514	Bestätigung der Inhaberschaft der immateriellen Rechte (sofern der Lizenznehmer eine AG ist).	X	X	X
R.0515	Stichproben der UEFA.	X		
R.0516	Teilnahme an Wettbewerben.	X	X	X

⁹ Nur wenn der als Verein organisierte Klub die Lizenz beantragt – siehe Artikel 14 der Statuten SFL – Kooperationsvertrag zwischen einem Verein der Challenge League und einer Aktiengesellschaft.



R.0517	Erklärung, den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung sowie jedes Ereignis und jeden Umstand von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren.	X	X	X
R.0518	Erklärung, dass er das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay respektieren und einhalten wird.	X	X	X
R.0519	Bestätigung, dass der Berichtskreis in Übereinstimmung mit dem Lizenzreglement festgelegt ist.	X	X	X
R.0520	Erklärung, dass der Lizenzbewerber die Verantwortung für alle verbandsrechtlichen Folgen trägt, wenn ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen die Regularien der UEFA und der SFL nicht einhält.	X	X	X

Infrastrukturelle Kriterien

Anhang II

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
I.01	Stadion «B»			X
I.02	Stadion «A»		X	
I.03	Stadion «A-plus»	X		
I.04	Stadion-Zertifikat	X		
I.05	Genehmigter Evakuierungsplan	X		
I.06	Aufgehoben am 28.05.2010			
I.07	Infrastruktur für elektronische Medien (tpc)	X	X	X
I.08	Verfügbarkeit über das Stadion	X	X	X
I.09	Verfügbarkeit über die Trainings-Infrastrukturen	X	X	X
I.10	Beleg der jährlichen Statikkontrolle (falls vorhanden)			X

Ergänzende Vorschriften:

Entspricht die Kategorie des vom Lizenzbewerber benutzten Stadions nicht derjenigen, welche für die beantragte Lizenzart vorgeschrieben ist (s. Kriterien I.01–I.03), ist in jedem Fall ein Ausweichstadion zu bezeichnen, welches der verlangten Kategorie entspricht und in welchem der Lizenzbewerber seine UEFA-Klubwettbewerbs- und/oder Meisterschafts-Heimspiele während der zu lizenzierenden Spielzeit austragen wird. Der Nachweis der Stadion-Verfügbarkeit (s. Nachweis Kriterium I.08) ist mit dem Lizenzgesuch einzureichen.

Nachweis

I.01 bis I.03, I.07	Bericht des Experten für die Infrastruktur-Kriterien
I.04 und I.05	UEFA-Dokumente (erst zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den entsprechenden UEFA- Klubwettbewerb einzureichen)
I.06	Aufgehoben am 28.05.2010
I.08 und I.09	Bestätigung, dass der Lizenzbewerber rechtlicher Eigentümer der Anlagen ist, oder Vorlage eines Nutzungsvertrages.



Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
S.01	Sportchef	X	X	X
S.02	Trainer 1. Mannschaft	X	X	X
S.03	Assistenztrainer und Torhütertrainer und Konditionstrainer	X	X	X
S.04	Aufgehoben am 01.06.2012			
S.05	Aufgehoben am 30.05.2008			
S.06	Mannschaftsarzt	X	X	X
S.07	Physiotherapeut	X	X	X
S.08	Masseur	X	X	X
S.09	Techn. Leiter Nachwuchs/Leiter des Jugendförderungsprogrammes	X		
S.10	2 Juniorenteams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 1 Juniorenteam im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100 000.- in den SFL Ausbildungsfonds.*	X	X	
S.11	1 Juniorenteam im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert oder 3 Juniorenteams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert, zuzüglich Bestätigung der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100 000.- in den SFL Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20 000.- reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben.*			X
S.12	Präventionsprogramm gegen Spielmanipulationen	X	X	X
S.13	Aufgehoben am 01.06.2012			
S.14	Sportliche Qualifikation der 1. Mannschaft	X	X	X
S.15	Bestätigung der medizinischen Untersuchung	X	X	X
S.16	Bestätigung Teilnahme Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen	X	X	X
S.17	Bestätigung der Ergreifung und Durchsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fussball gemäss Zehn-Punkte-Plan der UEFA	X		
S.18	Juniorenförderprogramm	X	X	X
S.19	Registrierung der Spieler	X	X	X
S.20	Juniorentrainer	X	X	X
S.21	Kinderschutz und Wohlergehen von Kindern	X		

* Klubs, die als eine Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Art. 620 ff. OR organisiert sind, können diese Verpflichtung in Zusammenarbeit mit demjenigen Klub, aus dem die AG hervorgegangen ist, oder mit dessen Nachfolgerklub erfüllen.

Ergänzende Vorschrift:

Bezüglich der Verpflichtung von Trainern (Trainer der 1. Mannschaft, Assistenztrainer, Torhütertrainer und Konditionstrainer) wird auf die Bestimmungen des Reglements des SFV für Trainer der SFL verwiesen.

Nachweis

S.01–S.02 und S.06–S.09	Namens- und Adressliste, per Einreichung des Lizenzgesuches
S.03–S.05	Angaben im NIS (Stichtag 10.03.)
S.12	Schriftliche Bestätigung der Absolvierung des elektronischen Präventionsprogramms durch den Klub (alle Spieler individuell oder in der Gruppe)
S.14	Schlussranglisten



Administrative Kriterien

Anhang IV

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
A.01	Geschäftsstelle/Klubsekretariat mit Telefon-, Fax-, und Internet-Anschluss, E-Mail und Website	X	X	X
A.02	Geschäftsstelle/Klubsekretariat Tägl. Öffnungsdauer und tel. Erreichbarkeit (Mo-Fr)	6 Std.	6 Std.	4 Std.
A.03	Administrativer Geschäftsführer/General Manager	X	X	X
A.04	Verantwortlicher für den Finanzbereich	X	X	X
A.05	Verantwortlicher für den Marketingbereich	X	X	X
A.06	Kommunikationschef/Medienbetreuer	X	X	X
A.07	TV-Verantwortlicher	X	X	
A.08	Stadion-Speaker	X	X	X
A.09	Schiedsrichter-Betreuer	X	X	X
A.10	Behindertenbeauftragter	X	X	X
A.11	Aufgehoben am 28.05.2010			
A.12	Aufgehoben am 28.05.2010			
A.13	Sportrasenspezialist (für Naturrasen)	X	X	X

Ergänzende Vorschriften:

1. Die Funktionen unter den Pos. A.08 + A.09 dürfen nicht zusammengelegt bzw. von der gleichen Person ausgeübt werden.
2. Die Funktion unter Pos. A.13 muss ab 01.07.2017 zwingend über eine entsprechende von der SFL anerkannte Ausbildung verfügen.

Nachweis

A.01 und A.02	Schriftliche Bestätigung des Lizenzbewerbers, per Einreichung des Lizenzgesuches
A.03 bis A.10	Namensliste, per Einreichung des Lizenzgesuches



Finanzielle Kriterien

Anhang V

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
F.01	Bestätigung der Unabhängigkeit und Befähigung des akkreditierten Prüfers gegenüber der SFL	X	X	X
F.02	Geprüfte und testierte Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts mit Bericht des Prüfers zur Jahresrechnung	X	X	X
F.03a	Bei Konzernverhältnissen ist eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen und prüfen zu lassen	X	X	X
F.03b	Bei Konzernverhältnissen ist eine vom Verwaltungsrat genehmigte graphische Darstellung der Gesamtstruktur des Konzerns (vollständiges Organigramm) vorzulegen	X	X	X
F.03c	Benennung des Berichtskreises und Bestätigung, dass alle relevanten Tätigkeiten (Eintrittskartenverkauf, Sponsoring und Werbung, Broadcasting, Merchandising und Hospitality, Klubbetrieb, Finanzierung, Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen) in einem der Unternehmen des Berichtskreises enthalten sind. Ausnahmen sind zu begründen.	X		
F.04	Spilerspiegel (nur bei Aktivierung, s. F.051)	X		
F.05	Geprüfte finanzielle Lizenzierungsdokumentation FLD (bei Konzernverhältnissen konsolidiert), bestehend aus:	X	X	X
F.051	Bilanz (für AGs ist die Aktivierung der bezahlten Transfersummen für die Spieler obligatorisch)			
F.052	Im Falle einer sich aus der Bilanz ergebenden Überschuldung: Nachweis der Sicherstellung der Gläubigerrechte in Form einer unwiderruflichen Bankgarantie, eines schriftlichen Forderungsverzichts, einer ausreichenden Rangrücktrittserklärung oder eines schriftlichen Vertrages über einen zugesagten Beitrag, inklusive Nachweis der Zahlungsfähigkeit			
F.053	Gewinn- und Verlustrechnung			
F.054	Anhang zur Jahresrechnung			
F.055	Budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die zu lizenzierende Spielzeit (mit Erläuterungen)			
F.056	Budgetierter Liquiditätsplan für die zu lizenzierende Spielzeit			
F.057	Aktualisierte, budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung für die laufende Spielzeit (mit Erläuterungen)			
F.058	Aktualisierter, budgetierter Liquiditätsplan für die laufende Spielzeit			
F.059a	Kapitalflussrechnung*			
F.059b	Lagebericht*			
F.06a	Bericht des Prüfers über die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen der FLD (PS 920)	X	X	X
F.06b	Bericht des Prüfers über die zukunftsorientierten Finanzinformationen der FLD (PS 940)	X	X	X
F.07	Geprüfter Zwischenabschluss für die Übergangsperiode (Juli–Dezember), falls das Geschäftsjahr von Juli bis Juni dauert	X	X	X
F.08	Eine Vollständigkeitserklärung bezüglich FLD/Zwischen-Abschluss	X	X	X
F.09	Aufgehoben am 16.11.2012			
F.10	Separate, schriftliche Bestätigungen des Lizenzbewerbers und des Prüfers, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spielertransfers bestanden haben (inklusive die dazugehörigen Tabellen).	X	X	X

* nur für Lizenz I erforderlich



F.11	Separate, schriftliche Bestätigungen des Lizenzbewerbers und des Prüfers, dass zum 31. März keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten bestanden haben, die vor dem 31. Dezember entstanden sind. Diese Bestätigung umfasst auch alle Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten und/oder den Steuerbehörden resultierend aus Sozialausgaben und/oder Lohnsteuern (inklusive die dazugehörigen Tabellen).	X	X	X
F.12	Wenn eine Vereinbarung zwischen dem als AG organisierten Klub und dem weiterhin als Verein ¹⁰ organisierten Klub besteht, muss die Vereinbarung vorgelegt und in der Jahresrechnung mitberücksichtigt werden.	X	X	X
F.13	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFL-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der SFL bestanden haben.	X	X	X
F.14	Eine separate, schriftliche Bestätigung der SFV-Administration, dass am 31.12. des der Einreichung des Lizenzgesuches vorangehenden Jahres keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bestanden haben.	X	X	X
F.15	Auftragsbestätigungen (PS 920 und PS 940)	X	X	X
F.16	Betriebsregisterauszug des Lizenzbewerbers (bzw. der weiteren Gesellschaften des Konzerns, wenn ein solcher besteht, und/oder von allen finanziell beim Klub involvierten juristischen Personen), der nicht älter als ein Monat sein darf.	X	X	X
F.17	Nachweis der Veröffentlichung der Gesamtsumme der Vermittlerhonorare des letzten Jahres und der letzten geprüften jährlichen Finanzinformationen auf der Website des Lizenzbewerbers.	X		

Sicherheitsspezifische Kriterien

Anhang VI

Zu erfüllende Kriterien		L. I	L. II	L. III
Si.01	Sicherheitskonzept gemäss Vorlage SFL	X	X	X
Si.02	Sicherheitsverantwortlicher und Stellvertreter	X	X	X
Si.03	Fanarbeitskonzept gemäss Vorlage SFL	X	X	X
Si.04	Fanverantwortlicher und Stellvertreter	X	X	X
Si.05	Ordner/Stewards	X	X	X

¹⁰ siehe Artikel 15 der Statuten SFL

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**